

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

Zahl

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 8042-

Datum

18. 10. 96

Betreff

wie umstehend

Beilage: 1

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. ✓ Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	85-GE/19-96
Datum: 23. OKT. 1996	
Verteilt	21. 10. 96

H. Hayre

zur gefl Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Hub



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

ZAHL
0/1-290/397-1996

DATUM
21.10.1996

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - 2982
Frau Dr. Margon

BETREFF

Entwurf eines 2. Sozialrechtsänderungsgesetzes 1996; Stellungnahme

Bezug: Do ZI 21.652/36-1/96

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Der obbezeichnete Gesetzentwurf ist am 11. Oktober 1996 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde für den 17. Oktober 1996 festgelegt. Die Begutachtungsfrist erstreckte sich über ein Wochenende. Die für die Begutachtung der Gesetzesentwürfe der Bundeszentralstellen zuständige Sachbearbeiterin hat das Einvernehmen mit den fachlich in Betracht kommenden Abteilungen herzustellen. Bei einer Frist von nur wenigen Tagen ist eine einläßliche Beurteilung und Koordination der befaßten Dienststellen nahezu unmöglich.

Es muß daher mit Nachdruck gefordert werden, bei der Durchführung von allgemeinen Begutachtungsverfahren jedenfalls eine Frist von mindestens drei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme vorzusehen. Kürzere Terminisierungen stellen den Sinn eines Begutachtungsverfahrens in Frage.

Zum Entwurf:

Allgemeines:

Sofern im folgenden auf Bestimmungen des ASVG Bezug genommen wird, gelten die Ausführungen auch für die anderen zur Begutachtung stehenden Sozialversicherungsgesetze.

Zu den Z 6 und 7:

Diese Bestimmungen führen zu einem Mehraufwand bzw zu Mindereinnahmen der Sozialversicherungen. Derartige Schritte sind aus Sicht der Länder schwer verständlich, wenn gleichzeitig unter Hinweis auf die finanzielle Lage der Sozialversicherungen Leistungsplafondierungen gegenüber den Ländern bzw den Erbringern von Leistungen im Gesundheits- bzw Krankenversorgungsbereich durchgesetzt werden.

Zu Z 10:

Die Übernahme der Angehörigen- und sonstigen Beiträge aus § 148 Z 2 ASVG in § 447f Abs 6 ASVG, wobei diese Kostenbeiträge von der Krankenanstalt für Rechnung des Landesfonds einbehalten werden sollen, wird nicht akzeptiert. Dies würde zu einer unververtretbaren Aufblähung des Verwaltungsaufwandes beim Fonds führen. Die Beiträge sollten vielmehr genauso wie jene nach § 28 KAG behandelt werden (fondsneutrales Einbehalten seitens der Krankenanstalt); dies ließe sich relativ einfach durch eine Überstellung der Beiträge ins KAG bewerkstelligen. Die Bezugnahme im Abs 7 dieser Bestimmung auf die Beiträge nach § 447f Abs 6 wäre somit hinfällig.

Es ist nicht ersichtlich, wieso generell die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Krankenanstalten durch privatrechtliche Verträge geregelt werden sollen (Z 10).

Zu Z 19:

Zu dieser Bestimmung ist ein doppelter Vorbehalt anzumelden, daß nämlich

- a) die Akzeptanz dieser Regelung von einer erst noch zu erzielenden zufriedenstellenden Abklärung der Abweichungen der Zahlen des Hauptverbandes und jener der Salzburger Krankenanstalten in bezug auf die Höhe der für 1994 erhaltenen Mittel, auf deren Basis sowohl die 23.671.558.153,-- S als auch die 6,421603874 % (Salzburger Schlüsselanteil nach § 447f Abs 5) kalkuliert wurden, abhängt und
- b) die Werte der anderen Länder richtig sind.

Im § 447f Abs 4 Z 1 und 2 wäre klarstellend jeweils nach der Verweisung "gemäß Abs 1" die Verweisung "bis Abs 3" zu ergänzen sowie im vorletzten Satz des Abs 4 nach dem Wort "Pauschalbetrag" die Verweisung "gemäß Abs 1 bis 3" einzufügen.

Zu Z 20:

Hier muß genau festgelegt werden, wann im Jahr 1997 die Länder (Landesfonds) die Überweisung der endgültigen Hundertsätze für 1996 erhalten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor